



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Braunschweigische Successionsfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Braunschweigische Successionsfrage.

Man redet jetzt in den Landen Braunschweig und Hannover viel von den wahrscheinlichen Folgen des über kurz oder lang bevorstehenden Erlöschens der älteren Linie des Welfischen Fürstenhauses. Die beiden einzigen noch lebenden Repräsentanten dieser Linie sind die Herzöge Carl (geb. 1804, seit 1830 im Exile lebend) und Wilhelm (geb. 1806, seit 1830 regierender Herzog von Braunschweig), welche beide unvermählt sind und muthmaßlich auch bleiben werden. In Hannover lebt man der frohen Hoffnung, daß mit dem Eintritte dieses Falles das Herzogthum Braunschweig an die jüngere Welfische Linie, das Haus Lüneburg, fallen und mit dem Königreiche Hannover zu einem Staate verschmolzen werde, in der That eine für Hannover äußerst glückliche Aussicht. Denn abgesehen davon, daß durch diese Verschmelzung die jetzt getrennten nördlichen und südlichen Theile Hannovers, zwischen denen sich das Herzogthum Braunschweig hinzieht, vereinigt und zu einem wohlarrondirten Ländercomplexe abgerundet würden, muß auch der Besitz des betriebsamen, städtereichen, von einer hochgebildeten Bevölkerung bewohnten Ländchens, dessen Finanzen sich unter allen civilisirten Staaten vielleicht im besten, blühendsten Zustande befinden, an sich im höchsten Grade willkommen sein. Sehr anders denkt man hierüber im Herzogthum Braunschweig. Wenn hier auch die Vortheile durchaus nicht unterschätzt werden, welche die Verbindung mit einem großen und in der Welt angesehenen Lande darbietet, so ist man doch darüber vollkommen einig, daß das Königreich Hannover diese Eigenschaften nicht besitzt, daß es dagegen mit staatlichen Einrichtungen beglückt worden, die den Braunschweiger, wenn er damit seine Institutionen zusammenhält, mit der gerechten Furcht erfüllen, wieder hinabsteigen zu müssen von der glücklich erreichten Sprosse auf der nach dem Ideale des Staatswesens führenden Leiter, um die vielhundertjährige Arbeit des Emporklimmens entweder von vorn anzufangen, oder gar ganz von dieser Leiter fern gehalten zu werden. Es ist wahrlich nichts Kleines, wenn ein Volksstamm von fast 300,000 Menschen auf Grund alter Rechte um seine staatliche Existenz gebracht

und dafür ein Dasein einzutauschen gezwungen werden sollte, das einer vollständigen Verkümmern gleichkommen würde.

Diese Erwägungen haben in der neuesten Zeit das Erscheinen zweier Broschüren bewirkt, von denen die eine: „Die Regierungsfolge im Herzogthume Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. Berlin 1861. Verlag von Julius Springer,“ um jene gefürchtete Eventualität als in den Rechten nicht begründet nachzuweisen, weit über das Ziel schießt, indem sie die Successionsberechtigung des königlichen Hauses bestreitet und zugleich die Möglichkeit der fortdauernden Selbständigkeit des Herzogthums Braunschweig in der bisherigen Weise leugnet, die andre aber: „Andeutungen über die braunschweigische Successionsfrage. Von einem braunschweigischen Juristen. Braunschweig. Friedrich Wagner. 1861,“ zwar größtentheils das Richtige trifft, indem sie die Behauptung aufstellt, daß der Successor aus dem königlichen Hause Hannover die staatlichen Einrichtungen Braunschweigs bestehen lassen müsse, so lange nicht unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landesvertretung anderweite Institutionen ins Leben gerufen sein werden (S. 27.), jedoch in anderer Beziehung ebenfalls auf irrigen Voraussetzungen beruht, wie in dem Folgenden weiter angedeutet werden wird.

Nach den Erfahrungen, welche das Königreich Hannover bereits zwei Mal, in den Jahren 1837 und 1856 gemacht hat, muß leider die im Herzogthume Braunschweig herrschende Befürchtung, daß von Hannover den braunschweigischen Landesrechten, wenn es irgend angeht, die Anerkennung versagt werden wird, als wohlbegründet erscheinen, und es ist daher natürlich, daß jetzt, wo es noch Zeit dazu ist, die Rechte Braunschweigs vor ganz Deutschland in das rechte Licht gesetzt werden, um so einen vielleicht beabsichtigten Rechtsbruch unmöglich zu machen. Oder soll man damit etwa warten, bis neben der schleswig-holsteinischen und kurhessischen auch noch die braunschweigische Frage die deutsche Leidensgeschichte bereichert hat? Soll auch gegen Braunschweig zunächst die Macht der Thatsachen, das Recht des Stärkeren in Anwendung gebracht, und hinterher erst das Recht des Herzogthums dem deutschen Volke zur Ueberzeugung gebracht werden? Hieße das nicht die schwersten Leiden Braunschweigs gradezu provociren, um dann erst auf mühsamstem Wege eine unter allen Umständen problematische in integrum restitutio versuchen zu müssen? Wir halten die oft genannte sechste Großmacht — die öffentliche Meinung — in der That für stark genug, um, wenn sie sich bei Zeiten hören läßt, einen offenen Rechtsbruch zu hemmen, zumal in einer Zeit, in welcher nicht nur in allen deutschen Landesvertretungen das freie Manneswort wiederum sich geltend macht, sondern auch auf dem mächtigsten deutschen Throne ein Repräsentant des Rechts und der Treue das Scepter führt.

Die öffentliche Meinung über das Recht Braunschweigs aufzuklären, und zwar schon jetzt aufzuklären liegt daher sowol im Interesse der Braunschweiger, als auch in dem von ganz Deutschland, damit nicht abermals ein dunkles Blatt seiner Geschichte hinzugefügt wird. Der durch die erwähnten Broschüren eingeleitete Kampf gegen die allem Anscheine nach in Hannover herrschenden Ansichten wird aber zu diesem Ziele nie gelangen, wenn nicht ganz Deutschland die für und wider sprechenden Gründe kennen lernt und sie zu würdigen in den Stand gesetzt wird, was weder durch jene Broschüren, die, abgesehen von ihren Mängeln, nur einen verhältnismäßig kleinen Leserkreis finden werden, noch durch die dürftigen Zeitungsartikel erreicht wird, welche in Folge jener Flugschriften dieser Tage erschienen sind. Wol aber scheint uns zu diesem Zweck Ihre durch ganz Deutschland verbreitete und hochgeachtete Zeitschrift geeignet, in der wir daher zu einer objectiven Darstellung der angeregten Verhältnisse einen Platz in Anspruch nehmen.

Wir wollen hiernach folgenden Satz:

das Herzogthum Braunschweig ist ein souveräner, selbständiger Staat mit monarchisch-constitutioneller Verfassung, in dessen Regierung nur auf Grund und nach Maßgabe dieser Verfassung succedirt werden kann aufstellen und sammt den daraus zu ziehenden Folgerungen als wohlbegründet nachzuweisen versuchen.

Der Begriff eines „souveränen Staates“ gehört, wie für Kundige eines besonderen Beweises nicht bedarf, erst dem neueren Staatsrechte an. Während der Zeit des „weiland heiligen römischen Reichs Teutscher Nation“ gab es weder einen Staat noch eine Souveränität im heutigen Sinne. Die deutsche Bundesacte, welche die Grundlage für das gegenwärtige deutsche Staatsrecht bildet, bezeichnet zuerst die deutschen Fürsten als „souverän“ (Eingangsworte und Art. 1) und der Art. 2 derselben nimmt als Zweck des unter dem Namen „der Teutsche Bund“ errichteten beständigen Bundes an: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.“

Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 enthält sodann folgende Bestimmungen:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zu Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten etc.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen etc.

Der Herzog von Braunschweig ist in diesen beiden Grundgesetzen des deutschen Bundes als Mitcontrahent aufgeführt und das Herzogthum Braun-

schweig in Artikel 4 Nr. 13 und Art. 6 Nr. 12 der Bundesacte als stimmberechtigter Bundesstaat bezeichnet.

Ist somit schon die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Herzogthums Braunschweig den deutschen Bundesstaaten gegenüber als unzweifelhaft zu Recht bestehend nachgewiesen, so kommt noch hinzu, daß solche auch im Art. 6 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und in der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 Art. 53, 54, 56 und 58 — welche mit den oben hervorgehobenen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gleichlautend sind — von den sämtlichen europäischen Mächten anerkannt worden.

Was den Inhalt der hiernach dem Herzogthume Braunschweig, wie jedem anderen deutschen Bundesstaate, zustehenden staatlichen Rechte betrifft, so definiert solche Johann Ludwig Klüber in seinem „öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten“, 2. Aufl. 2. Abtheilung § 167 folgendermaßen: „Jedem deutschen Bundesstaate gebührt die Staatshoheit oder unabhängige Staatsgewalt (Souveränität im weiteren Sinne), der Inbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staate in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen. Hierunter sind begriffen: 1. die politische Unabhängigkeit (Souveränität im engeren Sinne), das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbständigkeit im Verhältniß zu jedem andern Subject; 2. die Staatsgewalt (im engern Sinne), die Gewalt zu den Zwecken des Staates.“

Aus dieser unbestritten richtigen Definition folgt, daß alle in einem deutschen Staate auf gesetzmäßige Weise entstandenen und promulgirten Gesetze, sofern sie dem Zwecke des Staates dienen, bis zu ihrer gesetzmäßigen Beseitigung gesetzliche Kraft haben, und es kann daher einem Zweifel nicht unterliegen, daß in den monarchischen Staaten Deutschlands ein von dem Regenten unter Beobachtung der in seinem Staate geltenden Verfassung verkündigtes Gesetz nicht mit dem Regenten stirbt, sondern der politischen Persönlichkeit des Staates — die nicht stirbt — erworben wird. Es folgt ferner aus der Klüberschen Definition, daß durch den Wechsel des Regenten die in den europäischen und deutschen Bundesverträgen garantierte Selbständigkeit eines deutschen Bundesstaates nicht verloren gehen kann. Der Regent ist nur ein Factor des Staates, der obenein, unbeschadet des Bestandes und der Selbständigkeit des letzteren, wie in Republiken, fehlen kann; den andern Factor bilden Land und Leute. Wollte der Thronfolger die gesetzmäßigen Regierungshandlungen seines Vorgängers nicht als verbindlich anerkennen, so würde er damit die garantierte politische Persönlichkeit des Staates vernichten, d. h. gegen die Bundesgrundgesetze verstoßen. Man vergegenwärtige sich nur, welche heillose Verwirrung in allen innern staatlichen und internationalen Verhältnissen entstehen würde, wenn jeder Nachfolger in der Regierung seinen Staat als Tabula rasa betrachten dürfte!

Das Alles ist nun zwar das ABC des Staatsrechts, es scheint aber, daß man dieses in einem gewissen Staate vergessen hat.

Doch sehen wir weiter, welche Vorsorge die deutschen Bundesgrundgesetze für die Bundesstaaten getroffen haben. Artikel 13 der deutschen Bundesacte lautet:

„In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Die Wiener Schlußacte enthält folgende Bestimmungen:

„Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.“

Artikel 55. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowol der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“

Demgemäß erfreut sich denn auch das Herzogthum Braunschweig einer „mit Berücksichtigung der früherhin gesetzlichen Rechte“ geordneten Verfassung, deren jüngste Codification, mit Ausnahme einiger besonderen Bestimmungen und namentlich des Gesetzes vom 22. Novbr. 1851 über die Zusammensetzung der Landesversammlung, unter dem Titel „neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig“ vom 12. October 1823 datirt.

Diese sonach seit bald 30 Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung zeigt in ihren Hauptgrundsätzen lediglich die zeitgemäße Entwicklung der im frühesten Mittelalter herrschend gewesenen Landeseinrichtungen, wie eine kurze Uebersicht der Braunschweigischen Verfassungsgeschichte erkennen läßt.

Nach der Auflösung des zu Marklo an der Weser von dem Freyen- und Rätenstande der Sachsen gehaltenen und mit 12 Abgeordneten besetzten Landtages durch Carl den Großen*) traten die Repräsentanten der Geistlichen, des Adels und der Städte bald zu Provinziallandtagen zusammen, welche eine immer festere Gestalt annahmen und immer genauer bestimmte Rechte erlangten. So finden wir in den Urkunden des Herzogthums Braunschweig schon ein Schreiben des Herzogs Heinrich an die

*) Grupper, de Marklo ad Visurgim §. 1. u. 2.

Landstände vom Jahre 1292*), dann Landtagsabschiede aus den Jahren 1314, 1345, 1355**), einen landesfürstlichen Revers vom Jahre 1355***), Landtagsrecessen aus den Jahren 1374, 1394, 1401, 1407, 1408, 1415, 1419, 1423, 1428, 1431, 1438, 1442, 1488, einen ferneren eidlichen Revers vom Jahre 1489†), in einem Vertrage vom 16. November 1535 aber eine vollständige Verfassung, welche neben den Bestimmungen der Untheilbarkeit des Landes, der Vererbung der Landesherrschaft nach dem Rechte der Erstgeburt, der Volljährigkeit des Landesherrn mit dem achtzehnten Lebensjahre, der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Vorgängers für den Regierungsnachfolger, anordnet, daß der Regierungsnachfolger oder ein etwa eintretender Vormund vor dem Regierungsantritte und bevor ihm gehuldigt wird, der im Landtage versammelten Landschaft an Eidesstatt die gewissenhafte Beobachtung dieses Vertrages anzugeloben hat, und daß Schulden, welche ohne Consens der Landschaft von dem regierenden Herren gemacht worden, für das Land nicht verbindlich sind. Dieser Vertrag, welchen die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig (nach welchen derselbe das Pactum Henrico-Wilhelmianum genannt wird) unter der Zustimmung des Landtages errichteten††), erhielt die kaiserliche Bestätigung und wird noch gegenwärtig als die Quelle betrachtet, aus welcher die Successionsrechte des braunschweigischen Fürstenhauses entspringen.

In den Landtagsabschieden vom 10. October 1682, 28. Januar 1702 und 9. April 1770†††) finden wir dann die fortwährende Geltung und Ausführung des Vertrages vom 16. November 1535 bestätigt, und zugleich in einer besonderen, dem zuletzt erwähnten Landtagsabschiede angehängten Zusammenstellung in 79 Artikeln einen „Extract der den braunschweigischen Ständen zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten,“ aus dem wir Folgendes hervorheben:

Art. 7. Der Landesherr will keine Dörfer, Schlösser zc. und andere Stücke des Herzogthums vergeben noch veräußern, es geschehe denn mit Wissen, Willen und Vollwort der Stände.

Art. 9. Der Landesherr will von den Ständen die Erbhuldigung nicht

*) Braunschweigische Chronik von Rhetemeier S. 527.

**) Systematische Anleitung zur Kenntniß der Quellen und der Literatur des Braunschweigenbüttelschen Staats- und Privatrechts von du Roi. Braunschweig 1792. S. 182 und 83.

***) v. Strombeck, staatswissenschaftliche Mittheilungen. Braunschweig 1831. Heft 1. S. 4.

†) Du Roi a. a. D. S. 83–86.

††) Du Roi a. a. D. S. 59. In der Broschüre: „Andeutungen über die braunschweigische Successionsfrage“ zc. finden sich §. 3 über das Pactum Henrico-Wilhelmianum genauere Mittheilungen.

†††) Mitgetheilt in: v. Liebhaber, Einleitung in das Herzogl. Braunschweig-lüneburgsche Landrecht, Braunschweig 1791. 1 Theil. S. 288 ff.

eher verlangen, bis dieselben über das punctum primogeniturae und das Pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich vergewissert worden.

Art. 15. Neben dem plenum der Landschaft besteht das bleibende Collegium der Schazräthe und des engeren Ausschusses, sowie der große Ausschuß, deren Mitglieder von den Ständen gewählt werden und welche weitgehende, sogar administrative Befugniß haben. Auch hat die Landschaft das Recht, besondere Commissare zur Ueberwachung der Kriegscasse und der Erhebung von Contributionen zu ernennen.

Art. 6. Den Ständen wird jederzeit „von dem statu publico und vorfallenden Reichs- und Kreis-Affairen, wie auch sonst in Krieg und Frieden angehenden Sachen und bei allen, dem Vaterlande zustehenden Nothfällen“, um ihren Beirath zu erlangen, Mittheilung gemacht.

Art. 10. Bei Abfassung landesfürstlicher Geseze und Verordnungen müssen die Stände zuvor gehört werden.

Art. 18. „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Verathschlagung der Landesnothdurft vermöge hergebrachter alter Freiheit in zugelassenen Fällen selbst zusammen zu bescheiden.“

Art. 16. Alle Landesrechnungen werden der Landschaft communicirt und von dem Ausschusse jährlich abgenommen.

Art. 23. Allgemeine Abgaben dürfen nur mit Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden.

Art. 45. Die aus dem Lande bei der Kriegscasse aufkommende Einnahme kann ohne Bewilligung der Stände niemals vergrößert werden.

Art. 46. Die Vermehrung der Landmiliz darf nicht ohne Bewilligung der Stände erfolgen.

Art. 21. Schulden, die ohne Consens der Stände gemacht worden, sind diese zu übernehmen nicht verbunden.

Art. 2. Den Ständen gebührt ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und sonstigen pia corpora.

Art. 2 und 3. Die Patronate und Wahlrechte in Beziehung auf Kirchen und Schulen bleiben vorbehalten.

Wir bemerken, daß wir im vorstehenden Auszuge die Reihenfolge beobachtet haben, welche in der neuen Landschaftsordnung von 1832 den correspondirenden Bestimmungen angewiesen ist.

In den Einleitungsworten der Bestätigungsclausel des Herzogs Carl des Ersten wird hervorgehoben, daß in diesem „Extracte“ nicht neue Rechte aufgestellt sind, sondern nur die Zusammenstellung längst geltender Institutionen enthalten ist.

Bis zur Vertreibung des braunschweigischen Herzogs durch die Franzosen und der Errichtung des Königreichs Westphalen blieben die Privilegien der

Landschaft von 1770, die noch jetzt manchem Lande als Muster einer Constitution dienen könnten, in voller Kraft. Als der Herzog Friedrich Wilhelm sodann durch die Proclamation vom 26. December 1813 wiederum kraft eigenen, angestammten Rechtes von seinem Lande Besitz ergriffen hatte*), waren die altbraunschweigischen Institutionen sämmtlich außer Wirksamkeit gesetzt und es konnte deren Reetablirung ohne schwere Unzuträglichkeiten nicht sofort erfolgen, so daß von Friedrich Wilhelm am 27. December 1813 eine provisorische Regierungscommission ernannt wurde, welche den Uebergang zu geordneten Verhältnissen vermitteln sollte. Eine einfache Wiederherstellung der früheren Verfassung war unmöglich, wie auch in den Eingangsworten der Verordnung vom 30. December 1813 anerkannt wurde. Durch die Aufhebung des deutschen Reiches war das bisher feudale Herzogthum allodial geworden**), die deutsche Bundesacte hatte die Souveränität und Selbständigkeit des Landes festgestellt, die Neuzeit andere Begriffe über Staat und Staatsrecht gebracht. Dem Herzoge Friedrich Wilhelm war es leider nicht gestattet, den Verfassungsbau seines Landes selbst aufzuführen, da er bei Quatrebras den Heldentod fand. Sein ältester Sohn, der Herzog Carl der Zweite, war derzeit minderjährig, weshalb der nachmalige König Georg der Vierte von Großbritannien durch das Patent vom 18. Juli 1815 die vormundschaftliche Regierung „sowol in Hinsicht auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse als auf den ausdrücklichen Wunsch des Verewigten“ übernahm. Auf das Gesuch der ritterschaftlichen Mitglieder der alten Landschaft des Herzogthums vom 30. Juli 1817 um Wiederherstellung der landständischen Verfassung wurden sodann durch die Verordnung vom 6. September 1819

„nachdem die aus den neueren Zeitereignissen hervorgegangenen Verhältnisse und Verwickelungen und einige andere früher nicht zu beseitigende Umstände bisher nicht gestattet hatten, die schon lange gewünschte und beabsichtigte Versammlung der Landstände anzuordnen, gedachte Hindernisse aber nunmehr gehoben waren“

die vorhandenen Mitglieder der Landschaft zu einem offenen Landtage auf den 12. October 1819 berufen, „um die durch die Umstände nöthig werden den Modificationen in der Verfassung herbeizuführen.“

Am 25. April 1820 wurde die „revidirte Landschaftsordnung“ „nach den

*) Demnach sind die Ausführungen in der Schrift: „die Regierungsfolge i. S. Br.“ S. 12 flg, wonach Friedrich Wilhelm als ein „erster Erwerber“ anzusehen sei, da die verbündeten Mächte das Herzogthum ihm gleichsam verliehen hätten, irrig. Es kommt nicht darauf an, wie andre Mächte die Besitzergreifung des Herzogs Friedrich Wilhelm angesehen haben mögen, sondern darauf, in welchem Sinne er selbst die Regierung ergriff und von seinem Volke als Regent anerkannt wurde. Vgl. auch: „Andeutungen zc. S. 16.

**) Klüber, öffentliches Recht d. t. B. Abth. II. §. 179.

darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung mit den Ständen“ publicirt. In dieser „Ordnung ist die Erbfolge in der Regierung überall nicht berührt, dagegen wurden die alten Rechte der Landschaft durchgehends bestätigt. Eine wesentliche Abweichung von der früheren Verfassung enthielt aber der §. 1 in der Bestimmung, „daß die Stände die Gesamtheit des Landes ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, repräsentiren.“ Braunschweig trat damit in die Reihe der Staaten mit moderner Repräsentativverfassung und verwarf die Standesvertretung, wengleich letztere immer noch die Grundlage für die Bildung des Landtages blieb. Dieser bildete nach §. 2 daselbst ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begriff die Hälfte der bisherigen Prälaturen und die Besitzer der bisher landtagsfähigen 78 Rittergüter, die zweite die andre Hälfte der bisherigen Prälaturen, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren. Jede dieser Sectionen bildete für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder und ebensowenig eine gewisse Ordnung in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen stattfand, sondern über alle zur Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt ward (§. 45 l. c.). Bei den Abstimmungen hatten die Mitglieder allein ihrer Ueberzeugung zu folgen, keineswegs aber Instruktionen von anderen anzunehmen und zu beachten (§. 46). Jeder die Zustimmung des Landtags bedürfende Antrag mußte beiden Sectionen nach einander vorgelegt und von beiden angenommen werden (§§. 66. und flg.). Auch das Recht der Initiative wurde den Ständen verliehen (§. 56). Im Uebrigen waren die oben hervorgehobenen wesentlichen Rechte der Stände von 1770 auch in diese revidirte Landschaftsordnung aufgenommen.

Mittels eines Patents vom 30. October 1823, in welchem die im Patetum Henrico-Wilhelmianum verordneten Reversalen, die nach den Privilegien der Landschaft von 1770 ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt, in der revidirten Landschaftsordnung von 1820 aber als rechtsbeständig stillschweigend vorausgesetzt worden, nicht enthalten waren, trat hierauf nach vollendetem 19. Lebensjahre der Herzog Carl der Zweite die Regierung an. Durch das Patent vom 10. Mai 1827 erklärte derselbe sodann, daß er die Frage, inwiefern die Anordnungen der vormundschaftlichen Regierung von ihm anzuerkennen seien, in dem Patente vom 30. October 1823 absichtlich unberührt gelassen, daß es aber nicht bezweifelt werden möge, wie die während seiner Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeschlüsse nur insofern für ihn rechtliche Verbindlichkeit hätten, als nicht dadurch über wohlverworbene Regenten- und

Eigenthums-Rechte disponirt worden; daß er landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Pactum Henrico-Wilhelmianum (daß er sonach als verbindlich anerkennt) mit seinem 18. Lebensjahre regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrages die Regierung überkommen habe, woraus sich ergebe, daß alle Befordnungen, welche nach Vollendung seines 18. Lebensjahrs (30. October 1822) bis zu seinem Regierungsantritte (30. October 1823) erlassen worden, seiner speciellen Anerkennung bedürften. Obgleich der Herzog nun provisorisch alle Anordnungen der vormundschaftlichen Regierung bestätigte, behielt er sich doch schließlich die definitive Bestimmung über die Anwendbarkeit und Rechtsgiltigkeit jener Anordnungen vor.

Die hier öffentlich verkündigten Grundsätze führten den Herzog bald dahin, daß er durch ein Rescript vom 20. April 1829 die revidirte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 für unverbindlich erklärte, worauf die Stände am 23. Mai 1829 eine Vorstellung bei der Bundesversammlung dahin einreichten, „daß dieselbe die revidirte Landschaftsordnung für rechtsverbindlich erklären, für die Zukunft eine Gewährleistung derselben übernehmen und zur Belebung derselben die erforderlichen Schritte thun wolle.“

Diese Bitte der braunschweigischen Stände hatte jedoch ebensowenig einen Erfolg, als ein unter dem 24. Febr. 1830 eingereichtes Erinnerungsgesuch derselben und Bitte um möglichste Beschleunigung des nachgesuchten Beschlusses der Bundesversammlung. So kam es dahin, daß im September 1830 der Herzog Carl durch einen Volksaufstand zur Flucht aus seinem Lande gezwungen wurde und der herbeigerufene Herzog Wilhelm provisorisch die Zügel der Regierung ergriff.

Nun erst sah sich der Bundestag gemüthigt den wiederholt vergeblich erbetenen Beschluß über den Antrag der braunschweigischen Stände zu fassen. Nach dem vom bayerischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Lerchenfeld, Namens der Reclamationscommission erstatteten Gutachten, welches dahin lautete,

„daß eine hohe Bundesversammlung auf den Grund der Artikel 54 und 56 der Wiener Schlußacte Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig eröffnen wolle, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne“

erfolgte in der Bundestagsitzung vom 15. October 1830 die Abstimmung, aus der wir das Votum Hannovers hier in extenso folgen lassen. — Es lautet:

„In dem am 19. August dieses Jahres Namens der Reclamationscommission erstatteten Vortrage ist mit unwiderleglichen Gründen dargethan worden,

daß die älteren Privilegien der Landstände des Herzogthums Braunschweig vom 9. April 1770 vorlängst außer Wirksamkeit getreten, auch bis zum Eintritt der vormundschaftlichen Regierung nicht wieder hergestellt worden sind;

daß die erforderliche Modification der früheren landschaftlichen Rechte durch die erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 auf verfassungsmäßigem Wege stattgefunden hat;

daß diese erneuerte Landschaftsordnung mit dem erwähnten Tage, mithin vor dem Dato der Wiener Schlußacte, den 15. Mai 1820 in Wirksamkeit getreten und während der vormundschaftlichen Regierung in solcher geblieben ist;

daß Se. Durchlaucht der Herzog, bei Höchstihrem Regierungsantritte diesen Rechtszustand nicht nur vorgefunden, sondern denselben auch eine Reihe von Jahren hindurch ungestört hat fortbestehen lassen;

daß es den gegen die anerkannte Wirksamkeit der erneuerten Landschaftsordnung von Seiten der herzoglich braunschweigischen Regierung angebrachten Einreden an allem Grunde ermangelt;

daß Se. Durchlaucht indeß seit dem April des Jahres 1829 zu erkennen gegeben, daß Höchstse aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und ohne daß eine verfassungsmäßige Uebereinkunft dieserhalb eingetreten ist, der Landschaftsordnung keine verbindliche Kraft zugestehen wollen;

daß ein solches Verfahren mit der Sanction des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, nach welcher die in anerkannter Wirksamkeit befindlichen landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, in directem Widerspruche steht;

daß demnach, bei dem in der Natur der Sache liegenden Verufe des deutschen Bundes, die Grundzüge desselben, als die Bedingung seines Bestehens, aufrecht zu erhalten, die Competenz des Bundes durch den erwähnten Artikel 56 hier um so gewisser begründet ist, als die unzulässige Abänderung existenter landschaftlicher Verhältnisse in dem völligen Umsturze der Verfassung befunden werden muß;

daß außerdem der 54. Artikel der Wiener Schlußacte, in Verbindung mit dem 13. Artikel der Bundesacte, hier gleichfalls zur Anwendung kommt, da mit der beabsichtigten Aufhebung der erneuerten Landschaftsordnung vom Jahre 1820 die Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtung des gedachten Artikels 13 von selbst cessiren würde, indem, bei schon erklärter Weigerung der Stände, durch die landschaftlichen Privilegien vom Jahre 1770 die also entstehende Lücke nicht auf verfassungsmäßigem Wege ausgefüllt werden kann.

Auf diese Prämissen gestützt, können Se. Majestät der König nicht das min-

deſte Bedenken hegen, dafür zu ſtimmen, daß die deutſche Bundesverſammlung ebenſo befugt als verpflichtet ſei, auf das Geſuch der Landſtände des Herzogthums Braunschweig einzugehen, und conformiren ſich daher Allerhöchſtdieſelben dem von der Reclamationscommiſſion geſtellten Antrage ohne einige Beſchränkung.

Was die nach Verleſung des Vortrags der Commiſſion in der 23. dieſjähri- gen Sitzung zu Protocoll gegebene Erklärung der Herzoglich Braunschwei- giſchen Bundestagsgeſandtschaft anbetrifft, ſo iſt ſie nicht geeignet, gegen den geſetzlichen Grund des geſtellten Antrags erhebliche Zweifel zu erwecken.

Alles dasjenige, was über den factiſchen Zuſtand einer anerkannten Wirk- ſamkeit der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 vorgebracht worden, findet in dem Gutachten der Commiſſion zum Voraus ſeine gründliche Erledigung. Wenn man aber dem von der Herzoglich Braunschweigischen Geſandtschaft auf- geſtellten Begriffe der „anerkannten Wirkſamkeit“ beitreten wollte, ſo würde das Beſtehen ſtändiſcher Verfaſſungen, dem Geiſte und den Worten der Bun- deſgeſetze zuwider, der freien Willkür der Regierungen, oder wenigſtens eines jeden zur Erbfolge berufenen neuen Regenten anheimgeſtellt ſein.

Erforderte man nämlich zu dem einzigen in dem Artikel 56 der Schluß- acte feſtgeſetzten Requiſite der Unverletzlichkeit einer Verfaſſung, der anerkan- ten, das heißt der von Niemandem mit Grunde zu verkennenden, Wirkſamkeit derſelben, noch einen willkürlichen Act der Anerkennung eines die Regierung antretenden Regenten, ſo hinge es nur von ihm ab, dieſe ausdrücklic, durch eingelegte Proteſtation, oder ſtillschweigend, durch Nichtberufung der Landſtände zur geſetzlichen Friſt, nach Gutdünken zu vernichten. Keine Spur einer ſolchen Vorſchrift enthält der §. 19 der erneuerten Landſchaftsordnung, deſſen offen- kundiger Zweck vielmehr gerade dahin geht, den Rechtsbeſtand der Willkür des Regierungsnachfolgers zu entziehen.

Richtig iſt die Bemerkung, daß die Landſchaftsordnung von dem Vor- munde in der Ueberzeugung gegeben worden ſei, daß ſie dem Beſten und den wahren Bedürfniffen des Landes entſpreche, indem als Grundſatz dabei die Regierungsmaxime des königlichen Hauſes befolgt iſt, nie das Wohl der Untertanen von dem des Herrn getrennt zu denken und das Glück des letzteren nur in dem der erſteren zu ſuchen und zu finden.“*)

Dieſes Botum iſt für unſere Zwecke um ſo wichtiger, als es ſich gegen- wärtig um die Vertheidigung der braunſchweigischen Verfaſſung gegen etwaige Gelüſte gerade Hannovers handelt und als das Recht Braunſchweigs auf ſeine

*) Vgl. „Die Verhandlungen der Bundesverſammlung von den revolutionären Bewe- gungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen Wiener Miniſterialconferenzen, ihrem weſentli- chen Inhalte nach mitgetheilt aus den Protocollen des Bundes. Heidelberg, Verlag von Ju- lius Groos. 1846.“ S. 51 flg.

Verfassung kaum besser vertheidigt werden kann, als es hier von Hannover geschehen ist.

Am 4. November 1830 wurde hiernächst der Antrag der Reclamationscommission zum Beschlusse erhoben, und am 2. December desselben Jahres wurde „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Carl von Braunschweig“ vom Bundestage ferner beschlossen:

„Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Dels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihilfe des Bundes, vorzuziehen, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen. Zugleich ergeht an die berechtigten Aagnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig die Einladung, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, sowie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß trat Herzog Wilhelm mit dem Patente vom 20. April 1831 definitiv die Regierung an, in welchem er zugleich erklärte, „daß die Aagnaten des Herzogs Carl die absolute Regierungsunfähigkeit desselben ausgesprochen und sich dahin geeinigt hätten, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen, demnach, unter Aufrethaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, sowie der auf solches sich gründenden Successions-Rechte, definitiv auf den Herzog Wilhelm mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sei; daß ferner der König von Hannover, auch König von Großbritannien und Irland, ausdrücklich in diese Regierungsübernahme gewilligt, und daß endlich die verfassungsmäßigen Reversalen bereits ertheilt seien.“

Der deutsche Bund hat sodann den definitiven Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm anerkannt.

Schon am 11. Juli 1831 wurden hierauf die Stände nach Maßgabe der revidirten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 zu einem offenen Landtag berufen und mit ihnen wurde das am 12. October 1832 publicirte und seitdem in fortwährender Wirksamkeit bestehende Landesgrundgesetz unter dem Namen „neue Landschaftsordnung“ vereinbart. Dieses Grundgesetz bildet mit

dem gleichzeitig abgeschlossenen Finanznebenvertrage und dem anderweit vereinbarten neuen Organisationsgesetze nach Art. 1 des Landtagsabschiedes vom 12. October 1832 ein ungetrenntes, und, fügen wir hinzu, wohlgeordnetes, umfassendes Ganzes, in dem die oben aufgeführten Bestimmungen der Privilegien von 1770 in zeitgemäßer Umgestaltung ihren Platz gefunden haben. Wir verweisen dieserhalb auf die §§. 1, 4, 14 flg., 59, 94 flg., 113, 164, 168, 173 bis 179, 187, 188, 217, 223 bis 226 der neuen Landschaftsordnung. Daneben sind auch die „Errungenschaften“ der Landschaftsordnung von 1820 gewahrt, das dort aufgestellte Zwei-Kammer-System ist aber als unpraktisch wieder beseitigt und das Ein-Kammer-System eingeführt.

Dieses aus dem ureigenen Leben der Braunschweiger nach fast tausendjährigem Kampfe herausgewachsene Grundgesetz mit seinen späteren Modificationen, die vornehmlich die Zusammensetzung des Landtages betreffen, indem man, nachdem schon in der revidirten Landschaftsordnung von 1820 die alte Ständevertretung im Princip aufgegeben war, nun auch die frühere Grundlage bei Zusammensetzung des Landtages verließ und die Abgeordneten unter Anerkennung der mehr und mehr Platz greifenden Verwischung der alten Ständeunterschiede nach neuen freisinnigeren Grundsätzen sämmtlich von den Bewohnern des Landes wählen ließ, muß hiernach als vollständig zu Recht bestehend angesehen werden, und sprechen dafür in nicht minderem Grade, als für die Rechtsbeständigkeit der revidirten Landschaftsordnung von 1820 die oben mitgetheilten von der königlich hannöverschen Regierung in der Bundestags-sitzung vom 15. October 1830 geltend gemachten Gründe.

Sehen wir nun zu, welche Bestimmungen diese seit 1832 „in anerkannter Wirksamkeit“ und rechtlicher Giltigkeit bestehende Verfassung in Hinsicht auf die vorliegende Frage enthält.

Der §. 1. lautet:

- „1. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes. Die sämmtlichen herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.
- §. 4. „Reversalen. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle. — Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§. 13. „Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§. 14. „Die Regierung wird vererbt in dem fürstl. Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zuerst in dem Mannstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. — Erlischt der Mannstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§. 15. „Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig.

§. 16. „Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.“

Die Bestellung des Vormundes, und daß auch dieser nach den in §. 4. enthaltenen Bestimmungen Reversalen auszustellen hat, ist in den §§. 17. bis 20. des Näheren vorgeschrieben. Der §. 23. lautet:

„Die inneren Verhältnisse des herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.“

Die Folgerungen aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich ganz von selbst und gehen dahin,

1) daß durch das Erlöschen der braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenlinie die Selbstständigkeit des Herzogthums Braunschweig in keiner Weise berührt werden kann;

2) daß vielmehr der nach §. 14. berufene Thronfolger — mag er auch einen Königsthron einnehmen — die Regierung des Herzogthums nur unter Beobachtung des §. 4. des Landesgrundgesetzes anzutreten berechtigt ist;

3) daß auf Grund desselben §. 14. nach dem Erlöschen des braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhauses der nächste Agnat aus dem Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, mithin zunächst der König Georg der Fünfte von Hannover oder vielmehr, da derselbe nach der im Herzogthume Braunschweig geltenden Praxis wegen seines bedauerlichen körperlichen Gebrechens zur selbständigen Regierung nicht zugelassen werden kann*), dessen ältester Sohn, sofern er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, zur Succession berufen, eventuell für den minderjährigen Thronfolger ein Vormund nach Maßgabe der Verfassung zu bestellen ist.

Während die zu 1 und 2 erwähnten Folgerungen schwerlich mit Grunde angegriffen werden können, ist es doch nöthig hinsichtlich des dritten Punktes

*) Vgl. „Andeutungen u. §. 6. „Regierungsfolge“ S. 33. letzter Absatz, und die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

einige in den mehrgedachten beiden Flugschriften dargestellte Einreden zu besprechen.

Wenn zunächst in der Schrift: „die Regierungsfolge im Herzogthume Braunschweig,“ geltend gemacht wird, daß der Fortbestand des Herzogthums als eigener Staat neben dem Königreiche Hannover schon wegen der geographischen Lage beider Länder unmöglich sei (S. 31.), so fragen wir dagegen einfach, wie denn der Bestand des Herzogthums neben dem Königreiche bisher seit Jahrhunderten möglich gewesen? Und wenn uns geantwortet wird, weil jenes eine eigene Regierung gehabt, so wird damit auch die fernere Möglichkeit zugegeben, denn Braunschweig hat auch ferner ein unbestreitbares Recht auf eine eigene Regierung. — Aber, wendet hiergegen die citirte Brochüre S. 32 und 33 ein, das königliche Haus von Hannover hat die Verbindlichkeit übernommen, seine Residenz in Hannover zu behalten, während die braunschweigische Verfassung vorschreibt, daß der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden soll. Wir müssen gestehen, daß uns eine solche Verbindlichkeit des königlichen Hauses unbekannt ist; gesetzt aber, sie wäre vorhanden, so würde das keineswegs die Ausführung des §. 13. der braunschweigischen Verfassung unmöglich machen, da der Herzog zwar die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, solche jedoch nur auf verfassungsmäßige Weise ausübt (§. 3. der neuen Landschaftsordnung), das heißt unter Contrafirmatur des verantwortlichen Staatsministeriums (§§. 155. und flg.). Das Staatsministerium ist unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragt, und der Sitz der Regierung befindet sich mithin da, wo das Staatsministerium domicilirt ist. Wir wollen übrigens der Stadt Braunschweig zur Beruhigung sagen, daß uns kein Bedenken bekannt ist, welches den demnächstigen Herzog von Braunschweig, falls er zugleich König von Hannover ist, abhalten könnte, wenigstens eine Zeitlang alljährlich in dem herrlichen Residenzschlosse zu Braunschweig, dem genialen Bauwerke des unsterblichen Dthmer, Hof zu halten.

Eine zweite Einrede gegen die Successionsberechtigung des hannöverschen Hauses finden wir in der anderen Brochüre (Andeutungen u. von einem braunschweigischen Juristen) wo Seite 22 die Behauptung aufgestellt ist, daß, da die hannöversche Dynastie von Eleonore d'Albreuse abstamme, die dem hohen Adel nicht angehört habe, die in §. 14. der neuen Landschaftsordnung vorausgesetzte ebenbürtige Abstammung bei derselben nicht vorhanden sei. Wir bemerken dagegen Folgendes:

Eleonore d'Esmeres, die Tochter des Herrn d'Albreuse, verheirathete sich mit dem Herzoge Georg Wilhelm von Celle, aus welcher Ehe als einziges Kind Sophia Dorothea geboren wurde, nachdem schon vorher der deutsche Kaiser die schöne Eleonore in den Fürstenstand erhoben und der Bruder Georg

Wilhelms, der Herzog Ernst August von Celle diese Ehe für ebenbürtig anerkannt hatte. Sophia Dorothea — nicht Eleonore — wurde sodann als Gemahlin ihres Veters, des Sohnes von Ernst August, Herzogs Georg Ludwig von Celle die Stammutter des jetzigen hannöverschen Königshauses. *) Nun hatte bekanntlich der Kaiser, als *sans nobilitationum*, das Recht zur Erhebung in den Fürstenstand**), und da das *jus status* nach dem Orte und der Zeit beurtheilt werden muß, in welchem und in der die betreffende Person lebt, so kann es nicht bezweifelt werden, daß Eleonore d'Albreuse durch die ihr vom Kaiser ertheilte Erhebung dem hohen Reichsadel, mithin auch den jetzigen souveränen Fürsten Deutschlands ebenbürtig geworden ist. Außerdem wollen wir noch erwähnen, daß bis an das Ende des deutschen Reiches der altgermanische Rechtsgrundsatz: *ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenum duxisset non esse disparagium* nur einzig und allein durch die kaiserliche Wahlcapitulation und den sie authentisch interpretirenden Reichsschluß vom 24. Juli — 4. Septbr. 1747 dahin beschränkt worden ist, daß die Ehe eines Reichsstandes oder eines aus reichsständischem Geschlechte entsprossenen Herrn mit einer freigebohrenen Nichtadeligen für Mißheirath zu achten sei, woraus folgt, daß die Ehe zwischen Personen des hohen und niederen Adels als ebenbürtig angesehen wurde.***) Daß Eleonore d'Esnieres dem niederen Adel von Geburt angehört hat, wird niemand bezweifeln und damit ist der erhobene Einwand als in jeder Rücksicht beseitigt zu betrachten.

Wenn ferner der „braunschweigische Jurist“ in seinen Andeutungen §. 2 ausführt, daß, da bekannte Erbverträge der älteren und jüngeren braunschweigischen Fürstenlinie über eine gegenseitige eventuelle Succession nicht vorhanden seien, die Successionsberechtigung der letzteren aber nicht aus der zur Zeit des Reiches begründet gewesenen Lehnsuccession hergeleitet werden könne, indem mit der Verwandlung der Reichslehen in selbständige Staaten auch die Consequenzen hinweggefallen, welche aus der Lehnqualität abgefloßen, und unter diese die feudale Succession der Lehnagnaten zu rechnen sei, der Successionstitel der königlichen Linie lediglich auf dem Grundgesetze von 1832 beruhe, wenigstens durch dasselbe geregelt sei, und daß deshalb diese Fragen unerörtert bleiben könnten, so können wir ihm hierin nur beistimmen.

Die Meinung in der Broschüre „die Regierungsfolge etc.“ daß der §. 14, welcher von der Regierungsfolge handelt, nur aus Versehen, aus „Irthum“

*) Vgl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Hannover. 2. Bd. S. 180.

**) Vgl. Ignat. Jangs Sammlung reichshofrätthlicher Gutachten, bei Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlcapitulation. Regensburg 1770. S. 121 ff.

***) Vgl. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Frankfurt 1830 I. Bd. Abthlg. VIII.

sich in die neue Landschaftsordnung „eingeschlichen“ habe (S. 29), bedarf einer Widerlegung nicht.

Mag die Successionsberechtigung der hannoverschen Linie woraus sie will herkommen, sie kann gegenwärtig allein auf die von den rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalten des souveränen und unabhängigen Staates Braunschweig vereinbarte neue Landschaftsordnung gestützt werden und muß daher auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Geltung gelangen. Sollten in der That, wie immerhin möglich ist, besondere nicht an die Oeffentlichkeit gekommene Erbverträge vorhanden sein, so haben diese doch nur insoweit Gültigkeit, als sie dem Landesgrundgesetze nicht widersprechen (§. 23 des letzteren). Aus der mitgetheilten königl. hannoverschen Erklärung vom 15. October 1830 scheint jedoch gefolgert werden zu müssen, daß derartige Verträge, wenigstens solche, die die braunschweigische Verfassung in Frage zu stellen geeignet wären, nicht vorhanden sind.

Erwähnen wir nun schließlich die Frage, ob, falls der Herzog Wilhelm vor dem Herzoge Carl das Zeitliche segnen sollte, die Succession für die hannoversche Linie eröffnet, oder aber bis zum Tode des Letzteren eine Regentschaft einzusetzen sein werde, so können wir nicht verhehlen, daß dieselbe von ganz besonderer Subtilität ist.

Wie wir oben ausgeführt, ist unter Zustimmung des deutschen Bundes von den Aagnaten der Herzog Carl für regierungsunfähig und der Thron für erledigt erklärt, so daß der Herzog Wilhelm die Regierung als souveräner Herr — nicht als Regent — definitiv angetreten hat. Der Fall einer Regierungsunfähigkeit des volljährigen Thronfolgers ist leider im Landesgrundgesetze nicht vorgesehen, und es muß daher die Frage nach dem Herkommen in dem fürstlichen Hause, eventuell aber nach den subsidiär geltenden allgemeinen staatsrechtlichen Normen entschieden werden. Obwohl nun die letzteren — wie der „braunschweigische Jurist“ in §. 5 und 8 seiner Broschüre entwickelt, der sofortigen Eröffnung der Thronfolge in einem solchen Falle zu widersprechen scheinen, so deutet doch das Beispiel des regierenden Herzogs Wilhelm auf eine andere Praxis, der man wol um so weniger für den angedeuteten Fall wiederholte Anwendung wird versagen können und mögen, als eine thronberechtigte Nachkommenschaft vom Herzoge Carl gewiß nicht mehr zu erwarten ist, und man sich eingestehen muß, daß, wenn der Herzog Wilhelm seinem Lande einen thronberechtigten Nachkommen geschenkt hätte, gewiß Niemand an der Zulässigkeit einer sofortigen Thronbesteigung desselben nach dem Tode des Herzogs Wilhelm gezweifelt haben würde. Es würde mithin kein irgendwie denkbarer Grund vorliegen, die definitive Uebernahme der Regierung durch den succedirenden Souverän noch bis zum Ableben des Herzogs Carl hinauszuschieben.

III. 1081. III. 1081. III. 1081.

1081. III. 1081. III. 1081.

Die Untersuchungen über diese Frage werden aber hoffentlich müßige sein, wie denn überhaupt wol jeder Braunschweiger in tief wurzelnder und wahrlich wohlberechtigter Liebe und Verehrung für den regierenden Herzog Wilhelm den Eintritt des gefürchteten und, weil menschlich-natürlich, unabwendbaren Ereignisses in möglichst ferne Zeit hinausgeschoben wünscht. Möchte das deutsche Volk in der den Braunschweigern noch gestatteten Frist sich von ihrem Rechte auf Selbständigkeit und verfassungsmäßiges Leben überzeugen, dann wird die gefürchtete Gefahr einer Vergewaltigung vorübergehen. Sollte eine solche aber doch versucht werden, dann ist die Abgeordnetenversammlung nach §. 113 Nr. 1 und 2 so berechtigt als verpflichtet, kraft eigenen Rechts zusammenzutreten und die zur Aufrechterhaltung der Verfassung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, denen alsdann das ganze deutsche Volk zustimmen und einen endlichen Sieg verleihen wird.*)

Zur deutschen Kriegsmarine.

7.

Die kleinen Staaten und eine Schraubenbootflotte.

Preußen hat für sich und für das übrige Deutschland die Anfänge einer Flotte gelegt und dieselben wenigstens schon so weit geführt, daß es einem Staate wie Dänemark gegenüber sein schwimmendes Eigenthum nicht ohne Kampf preiszugeben braucht, unter begünstigenden Umständen aber auf eine glückliche Vertheidigung desselben rechnen darf.

Die übrigen deutschen Küstenstaaten verharren dagegen noch heute in Gleichgültigkeit gegen die eigenen maritimen Interessen, und die Interessen der Nation. In den Bevölkerungen dieser Staaten zeigen sich die ersten Regungen eines patriotischen Gefühls, welches bis jetzt aber auch noch nicht zu Thaten gekommen ist. Die Regierungen der Küstenstaaten hüllen sich dagegen in den

*) Welcher Art diese Maßregeln sein müßten, unterläßt der Herr Verfasser näher zu bezeichnen. Wir glauben aber, daß dieselben, wenn sie wirksam sein sollten, im Wesentlichen mit dem zusammenfallen müßten, was die Eingangswörter erwähnte Broschüre bevormundet.